

Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung AufenthG) erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann nur türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (ARB 1/80) in folgenden Fällen verlängert werden:

1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wurde eine AE zum Familiennachzug erteilt und

- a) der Ehegatte oder ein Elternteil haben drei Jahre nach dem Zuzug bzw. der Geburt ohne Unterbrechung gearbeitet und es bestand in dieser Zeit eine familiäre Lebensgemeinschaft (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 1) oder
- b) ein Elternteil hat insgesamt drei Jahre gearbeitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 2)

oder

2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit drei Jahren beim selben Arbeitgeber (ARB 1/80 Artikel 6, 2.Spiegelstrich)

oder

3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit vier Jahren im gleichen Beruf (ARB 1/80 Artikel 6, 3.Spiegelstrich)

Voraussetzungen

- **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG**
Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig und nach der Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung Aufenthaltsgesetz) erteilt worden sein. Die Rechtsgrundlage ist auf der Aufenthaltserlaubnis (Karte des elektronischen Aufenthaltstitels oder Etikett im Pass) aufgedruckt.
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich**
- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Arbeitgeberbescheinigung**
Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses (Nicht älter als 14 Tage)
- **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Nachweise über den Netto-Verdienst**
für die letzten 6 Monate im Original
- **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Versicherungsverlauf**
Versicherungsverlauf der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung
- **Nachweis über Hauptwohnsitz**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)

oder

- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Gebühren

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 28,80 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 22,80 Euro
- Gebührenfrei: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtsgrundlagen

- **§ 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**
- **Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980**